ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT ZWINGENBERG

vom 15. Juni 2000

in der Fassung der 3. Änderung vom 13. Februar 2025

§ 1
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Ortsbeirats, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 10,- Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirats, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlichen Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Ehrenamtlich Tätigen ohne eigenes Einkommen kann der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt werden

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

(4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 60,00 Euro. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 400,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2
Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören (außer Sitzungen des Ältestenrates), folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordneten, Mitgliedern der Ortsbeiräte und ehrenamtlichen Stadträten 18,00 Euro

- zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen 18,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen 18,00 Euro
- Schriftführer (Protokollführer) 30,00 Euro
- der Stadtverordnetenvorsteher, die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Ortsvorsteher erhalten für jede geleitete Sitzung zusätzlich 15,00 Euro
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission 18,00 Euro

(1a) Monatliche Grundpauschale für Nutzung privater EDV Hardware (PC, Notebook, Tablet etc) für digitalen Sitzungsdienst 10,00 Euro

(2) Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 5,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.
Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher 50,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende 30,00 Euro
  zuzüglich 3,00 Euro pro Fraktionsmitglied
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 60,00 Euro
- die weiteren ehrenamtlichen Stadträte 50,00 Euro
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Rodau 40,00 Euro

(4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von

- 30 Euro pro Tag bei einer Vertretung von bis zu 4 Tagen pro Monat
- 60 Euro pro Tag bei einer Vertretung von mehr als 5 Tagen pro Monat
- 120 Euro pro Tag bei einer Vertretung von mehr als 10 Tagen pro Monat

(5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

(6) Im Falle eines außerordentlichen Aufwands kann die Stadtverordnetenversammlung einem ehrenamtlich Tätigen eine außerordentliche zusätzliche Entschädigung gewähren.

(7) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs 1 entfällt, wenn die Aufwandsentschädigung von dritter Seite gewährt wird.

§ 4
Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gem. §§ 1 und 2 und Aufwandsentschädigung nach § 3.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Sitzungsvorbereitungen (Fraktionssitzungen) wird pauschal abgegolten. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 21 pro Jahr, für den Ortsbeirat auf die Anzahl der stattgefunden Ortsbeiratssitzungen, begrenzt. Die Auszahlung erfolgt mit pauschalen Abgeltungen/Auszahlungen in den in § 7 festgelegten Intervallen.

§ 5
Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Ortsbeirats, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner, falls Aufwendungen für Übernachtungen erforderlich werden, zusätzlich Übernachtungsgeld nach dem Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Für die Teilnahme an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen werden die Entschädigungen nach §§ 1, 2, 3 und gegebenenfalls § 5 Abs. 1 nur gezahlt, sofern entsprechende Leistungen nicht von dritter Seite gewährt werden.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann, weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7
Abrechnung

Alle Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.

Zwingenberg, den 8. Mai 2000

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Bürgermeister

<u>Grundsatzung</u>
beschlossen am 15.06.2000, veröffentlicht am 23.06.2000, in Kraft getreten am 01.07.2000

<u>1. Änderung</u>
beschlossen am 04.07.2013
veröffentlicht am 17.07.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013
(eingeführt wurde § 1 Abs. 4)

<u>2. Änderung</u>
beschlossen am 01.10.2015
veröffentlicht am 09.10.2015, in Kraft getreten am 01.03.2016
(geändert wurde § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 3 und 4; eingeführt wurde § 3 Abs. 1a)
(eingeführt wurde § 1 Abs. 1a)

<u>3. Änderung</u>
beschlossen am 13.02.2025
veröffentlicht am 28.02.2025, in Kraft getreten am 01.03.2025
(geändert wurden § 1 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 1 bis 6, § 4 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 7), eingeführt wurde § 3 Abs. 7)